

Anlage 1

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Language Science im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom XX.XX.XXXX

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. S 1080) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39 S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Language Science im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 29

Grundsätze

(1) Sofern nicht anders bestimmt, ist der zuständige Prüfungsausschuss der Bachelor-/Master-Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

(2) Die Verwaltung des Nebenfach-Studiums erfolgt durch das Fachprüfungssekretariat Language Science.

(3) Das Nebenfach betreffende rechtswirksame Entscheidungen trifft der zuständige Bachelor-/Master-Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät erst nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science. Über Anträge betreffend die Durchführung von Prüfungen, die Bewertung, die Anerkennung und den Rücktritt von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Language Science.

§ 30

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Das Nebenfach Language Science kann nur in der Kombination mit einem der folgenden Hauptfächer belegt werden:

- Germanistik
- English: Linguistics, Literatures, and Cultures
- Romanistik/Französisch
- Romanistik/Italienisch
- Romanistik/Spanisch
- Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation

§ 31

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul beinhaltet eine i.d.R. benotete Modulprüfung. Bei bestandener Modulprüfung gilt die Prüfungsleistung als erbracht, und die/der Studierende erwirbt die dem Modul entsprechenden CP.

(2) Modulprüfungen können in Form schriftlicher oder mündlicher Leistungskontrollen erfolgen.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, XX.XX.XXXX

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt